

REGLEMENT FÜR DEN SPIELBETRIEB DER SFL

Gestützt auf die Statuten und Reglemente des SFV.

Artikel 1 - Aufgabe, Hallenfussball

- Die Abteilung SFL überwacht die Fussballspiele der ersten Mannschaften derjenigen Klubs, die ihr nach dem WR angehören.
- ²⁾ Das Komitee SFL organisiert die Meisterschaft der Super League und der Challenge League (Art. 21. Ziff. 1 WR).
- 3) Die Klubs der SFL nehmen an den durch den SFV anerkannten und genehmigten Wettbewerben teil
- ⁴⁾ Die Durchführung von Hallenfussball-Veranstaltungen jeder Art mit Beteiligung von SFL-Mannschaften unterliegt in jedem Fall der vorgängigen Bewilligung des SFL-Komitees.
 Bei Durchführung einer offiziellen Schweizer Hallenmeisterschaft sind die von der SFL eingegangenen Verpflichtungen für alle Klubs verbindlich.

Artikel 2 - Meisterschaftsbeginn, Ende

- ¹⁾ In der Regel beginnt die Meisterschaft im Juli und wird im Mai abgeschlossen.
- Das Komitee ist zuständig für die Festlegung von Beginn und Ende der Meisterschaft resp. jeder einzelnen Phase und kann sie entweder vorziehen oder aufschieben. Ein Rekurs gegen seine Beschlüsse ist nicht möglich.

Artikel 3 – Einschränkung für Spieler ausländischer Staatsangehörigkeit, Verwendung vereinsfremder Spieler bei Freundschaftsspielen

- Ein Klub kann nur mit Spielern, welche für ihn qualifiziert worden sind, Verbandsspiele (Meisterschaft und Schweizer Cup) bestreiten.
- Die Klubs der Super League dürfen in ihrer 1. Mannschaft höchstens fünf Ausländer gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl Ausländer auf der Spielerkarte ist nicht beschränkt.
 Die Klubs der Challenge League dürfen in ihrer 1. Mannschaft höchstens vier Ausländer gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler auf der Spielerkarte ist auf 9 beschränkt.
- Bei Freundschaftsspielen darf ein Klub seine Mannschaft nur mit eigenen Spielern bilden. Fremde Spieler dürfen nur zugezogen werden, wenn der schweizerische Klub, dem sie angehören, sich vor dem Spiel schriftlich damit einverstanden erklärt. In einem Spiel gegen eine ausländische Mannschaft ist zudem auch das Einverständnis des ausländischen Klubs vor dem Spiel schriftlich einzuholen.

Artikel 4 - Offizielle Spielregeln der FIFA

Die Spiele sind nach den offiziellen Spielregeln der FIFA auszutragen.

Artikel 5 – Schiedsrichter- und SR-Assistentenaufgebot, Matchentschädigungen und Spesen Schiedsrichter und SR-Assistenten

- Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen, die bei Meisterschaftsspielen der SFL zum Einsatz gelangen, werden durch die Schiedsrichterkommission, Ressort Spitzenschiedsrichter, bezeichnet und aufgeboten.
- 2) Aufgehoben am 16.11.2007

Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und 4. Offiziellen, die bei Meisterschaftsspielen der SFL zum Einsatz gelangen, werden vom SFV angestellt und bezahlt, der SFV übernimmt die gesamte Personaladministration der Schiedsrichter. Die durch die SFL zu tragenden Kosten werden in einer Vereinbarung zwischen der SFL und dem SFV geregelt.

Artikel 6 - Spieltage und -zeiten

- In der Super League werden die Spiele durch die SFL wie folgt angesetzt:
 - am Samstag um 17.45 und um 19.45 Uhr;
 - am Sonntag um 13.45 Uhr und 16.00 Uhr/16.15 Uhr;
 - an Wochentagen um 19.45 Uhr, an UEFA-Klubwettbewerb-Abenden spätestens um 18.30 Uhr.

In der Challenge League werden die Spiele durch den Platzklub oder die SFL wie folgt angesetzt:

- am Samstag zwischen 16.00 Uhr und 19.45 Uhr;
- am Sonntag zwischen 13.45 Uhr und 19.45 Uhr;
- an Wochentagen um 19.45 Uhr.
- Vorbehalten bleiben die Anforderungen des TV-Vertrages. Aus diesem Grund kann das Komitee der SFL von diesen Zeiten abweichen. Das Komitee der SFL ist befugt, Spiele mit entscheidendem Einfluss auf den Ablauf der Meisterschaft am gleichen Tag und zur gleichen Zeit anzusetzen.

Artikel 7 - Wettspielkalender

- Vor Beginn der Meisterschaft allenfalls vor Beginn jeder einzelnen Phase legt das Komitee SFL den Spielkalender fest unter Berücksichtigung und Abwägung:
 - der Interessen der Vertragspartner der SFL:
 - der Interessen der Mannschaften, die an einem UEFA-Wettbewerb teilnehmen;
 - der Interessen der Nationalmannschaft;
 - der Interessen des Wettbewerbs;
 - aussergewöhnlicher Umstände, höherer Gewalt oder Konkurrenz mit andern sportlichen Ereignissen in derselben geografischen Zone.
- Das Komitee SFL beschliesst den Spielkalender nach vorangehender Konsultation der TV-Partner. Gegen dessen Entscheid kann nicht rekurriert werden.

Artikel 8 - Mehrere Spiele auf dem gleichen Spielfeld, Doppelspiele

- ¹⁾ Finden mehrere Spiele auf dem gleichen Spielfeld statt, so hat der Platzklub den Beginn der Spiele so anzusetzen, dass zwischen dem Ende des vorangehenden und dem Beginn des folgenden Spiels eine Zeitspanne von 10 Minuten liegt.
- ²⁾ Finden an einem Ort am gleichen Tag zwei Meisterschaftsspiele der SFL statt, so sind diese in der Regel als Doppelveranstaltung durchzuführen. Können sich die beiden Klubs über die Teilung der finanziellen Ergebnisse nicht einigen, so kann der Entscheid des Komitees SFL angerufen werden. Dieser ist endgültig.

Artikel 9 - Spieldauer

- ¹⁾ Bei Die Dauer der Spiele beträgt zweimal 45 Minuten mit einer Pause von in der Regel 15 Minuten.
- ²⁾ Für die Spiele der Super League und Challenge League sowie deren Entscheidungsspiele ist eine Reduktion der Spieldauer ausgeschlossen.
- 3) Der Klub, dessen Spieler zum Spielbeginn oder nach der Pause zu spät auf dem Platz erscheinen, wird gebüsst. Die Busse beträgt Fr. 1000.- für Klubs der Super League und Fr. 500.- für Klubs der Challenge League. Sie wird dem SFL-Konto des Klubs direkt belastet.

Artikel 9bis - Elfmeterschiessen

Wenn ein Spiel unentschieden ausgeht und ein Sieger ermittelt werden muss, so gelten die «Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers» der FIFA-Spielregeln.

Artikel 9ter - Mindestanforderungen für Sportanlagen

Die Installationen und Infrastrukturen der SFL-Klubs müssen den von der Sportplatzkommission des SFV sowie den vom Komitee der SFL festgelegten Anforderungen entsprechen.

Artikel 10 - Spielfeld, Instandstellung

- Die Klubs haben das Spielfeld entsprechend den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln herzurichten und alles in ihrer Möglichkeit stehende zu unternehmen, damit das Spielfeld bespielbar ist. Dies gilt auch bei schlechten Witterungsverhältnissen (Schneefall, Eis usw.).
- ²⁾ Erlaubt der infolge höherer Gewalt eingetretene Zustand eines Spielfeldes während einer längeren Periode (mehr als eine Pflichtpartie) kein Spiel, kann das Komitee SFL:
 - den Heimklub verpflichten, bis spätestens eine Woche vor dem Spiel ein Ausweich-Spielfeld zu bezeichnen, welches die Anforderungen der entsprechenden Spielklasse der SFL erfüllt. Der Heimklub ist in diesem Falle verantwortlich für die Organisation (Ersatzstadion, Durchführung, Sicherheit usw.) und übernimmt die Kosten.
 - die auf diesem Spielfeld nicht durchführbaren Spiele abtauschen und den jeweiligen Gastklub verpflichten, das Spiel auf seinem Spielfeld durchzuführen. Der Abtausch wird den Klubs spätestens 2 Wochen vor dem Spiel schriftlich mitgeteilt. Kann das Spielfeld des Gastklubs aus zwingenden Gründen nicht benutzt werden, muss der Gastklub dies dem Heimklub und der SFL sofort mitteilen.

Artikel 11 – Beiträge des Sport-Toto-Ausschusses der SFL für Instandstellungsarbeiten, Beiträge für die Wiederinstandstellung, Einnahmeausfallentschädigung

- Sind für die Austragung eines Meisterschaftsspiels der Super League und Challenge League, welches auf dem Sport-Toto-Zettel aufgeführt ist, ausserordentliche Instandstellungsarbeiten (Schneeräumung, Torfmull usw.) am Spielfeld erforderlich, so hat der Klub Anspruch auf Beiträge des Sport-Toto-Ausschusses der SFL. Spätestens innert Monatsfrist nach einem Spiel sind die Originalbelege über die ergangenen Instandstellungskosten dem Sport-Toto-Ausschuss der SFL, Postfach, 3000 Bern 15, zuzustellen.
- ²⁾ Hat ein Spielfeld durch die Austragung eines Spiels, welches auf dem Sport-Toto-Zettel aufgeführt war, ausserordentliche Schäden erlitten, so kann der Platzklub für die Wiederinstandstellung ein Beitragsgesuch an den Sport-Toto-Ausschuss der SFL richten. Vor der Inangriffnahme der Wiederinstandstellungsarbeiten ist dem Sport-Toto-Ausschuss der SFL, Postfach, 3000 Bern 15, ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten.

Muss ein Meisterschaftsspiel der Super League oder Challenge League, welches auf dem Sport-Toto-Zettel aufgeführt ist, bei aussergewöhnlich schlechten Witterungsverhältnissen ausgetragen werden und ergeben sich daraus nachweisbar Mindereinnahmen, so kann der Platzklub an den Sport-Toto-Ausschuss der SFL, Postfach, 3000 Bern 15, ein Gesuch um Gewährung einer Einnahmeausfallentschädigung stellen.

Das Beitragsgesuch muss spätestens innert 5 Tagen nach einem Spiel eingereicht werden und folgende Angaben enthalten: Spiel, Austragungsort, Spielbeginn, Witterungsverhältnisse, bescheinigt durch eine meteorologische Anstalt (Temperatur, Niederschlagsmenge innerhalb 2 Stunden vor dem Spiel), approximativer Einnahmeausfall.

Artikel 12 - Spielverschiebung

- Hält ein Klub dafür, dass der Zustand seines Spielfeldes die Austragung eines Spiels nicht erlauben wird, so hat er dies möglichst frühzeitig vor dem Spiel dem Spielbetriebsverantwortlichen der SFL mitzuteilen, welcher die Inspektion des Spielfeldes anzuordnen hat. Der Spielbetriebsverantwortliche der SFL darf die Verschiebung eines Spiels vor dem Spieltag nur verfügen, wenn es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, dass das Spielfeld bis zum Spielbeginn spielfähig werden kann.
- ²⁾ Am Spieltag liegt der Entscheid über die Spielfähigkeit des Platzes grundsätzlich beim aufgebotenen Schiedsrichter. Bei prekären Verhältnissen ordnet die Pikettstelle der SFL eine vorzeitige Inspektion an und verfügt bis spätestens vier Stunden vor Spielbeginn die vorzeitige Verschiebung des Spiels, falls es nach den Umständen ausgeschlossen erscheint, dass das Spielfeld bis zum Spielbeginn spielfähig werden kann.
- ³⁾ Sind auf einem Spielfeld zwei Spiele vorgesehen, und hält der Schiedsrichter des Hauptspiels dafür, dass der Zustand des Spielfeldes nur die Austragung eines Spiels erlauben wird, so ist das Spiel der höheren Liga auszutragen.
- ⁴⁾ Auf einem als unspielbar erklärten Spielfeld darf kein Freundschaftsspiel ausgetragen werden.
- ⁵⁾ Bei Spielverschiebungen wegen unbespielbarem Terrain übernimmt die SFL für den Heimklub:
 - Kosten für Sicherheit und Überwachung (Securitas, Protectas usw.);
 - Reklamekosten (Inserate, Plakatdruck usw.); die Kosten für den Druck der Matchprogramme oder Platzzeitungen werden nicht ersetzt.
 - Kosten für den Betrieb der Dreh- bzw. LED-Banden.

Für den Gastklub (für jeweils max. 25 Personen):

- Reisekosten: Car oder 1. Klasse Zug Kollektivbillett;
- Restauration: bei Distanzen von 100–150 km werden die Kosten für einen Imbiss (Fr. 20.- pro Person, Gesamtbetrag max. Fr. 500.-) übernommen, ab 151 km für eine Mahlzeit (Fr. 40.- pro Person, Gesamtbetrag max. Fr. 1000.-);
- Übernachtungen: bei Distanzen von über 250 km, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5000.-; sofern die entsprechenden Belege spätestens innert 30 Tagen nach der Spielverschiebung der SFL eingereicht werden. Hat der Platzklub trotz der Spielverschiebung Einnahmen gemacht, so gehen diese Kosten zu seinen Lasten, sofern diese aus den Einnahmen gedeckt werden können. Kosten für den Druck von Matchprogrammen oder Platzzeitungen werden nicht ersetzt.
- ⁶⁾ Der Spielbetriebsverantwortliche der SFL setzt den Termin für die Austragung eines verschobenen Spiels fest. Stehen für solche Spiele nicht genügend Sonn- und Feiertage zur Verfügung, so sind diese an Wochentagen nachzutragen.
- Musste ein Meisterschaftsspiel wegen unspielbarem Terrain zweimal verschoben werden, so ist der Spielbetriebsverantwortliche der SFL befugt, das Spiel nach Anhören der beteiligten Klubs auf einem neutralen Platz anzusetzen.

11.2015

Artikel 13 - Spielverschiebungsgesuch

Über Spielverschiebungsgesuche entscheidet das Komitee SFL endgültig. Solche Gesuche dürfen nur in Erwägung gezogen werden, wenn beide am Spiel beteiligten Klubs mit der Verschiebung einverstanden sind und für die Austragung des Spiels von den beteiligten Klubs dem Komitee SFL ein geeigneter Termin vorgeschlagen wird. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt, in welchen das Einverständnis des Spielpartners nicht erforderlich ist.

Das Komitee der SFL kann, bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens sechs Kaderspielern (gleiche Diagnose), ein Meisterschaftsspiel verschieben, sofern der Verbandsarzt oder ein Mitglied der Medizinischen Kommission SFV und die Pikettstelle der SFL rechtzeitig orientiert worden sind. Ein Spiel darf jedoch keinesfalls früher als 24 Stunden vor dessen vorgesehenem Beginn verschoben werden.

Artikel 14 - Aufgebot zu den Spielen

- Hat der Platzklub die Wahl, muss er seinem Gegner spätestens 15 Tage vor dem Spiel Tag, Ort und Beginn des Spiels schriftlich mitteilen. Ist die Mitteilung an den Gegner abgegangen, so kann der Platzklub ohne Einverständnis des Gegners das Spiel nachträglich nicht durch eine nochmalige Mitteilung auf eine andere Zeit verlegen. (Vorbehalte für Spiele mit TV-Direktübertragung.)
- Innerhalb der gleichen Frist hat der Platzklub dem Sekretariat der SFL den Spielbeginn zu melden. Die Aufgebote an den Schiedsrichter und die SR-Assistenten sind vom Platzklub aufgrund der vom Komitee der SFL erteilten Weisungen zu erlassen.
- 3) Erhält der Gastklub nicht rechtzeitig Mitteilung über Ort und Beginn des Spiels, so hat er sich durch das Sekretariat der SFL die nötigen Angaben zu verschaffen.
- Wenn im Aufgebot an den Schiedsrichter und den Gastklub nicht übereinstimmende Spielbeginne mitgeteilt wurden, so ist das an den Gastklub erlassene Aufgebot massgebend. Der Platzklub ist für die Folgen, die aus einem nicht ordnungsgemäss erfolgten Aufgebot entstehen, haftbar.
- ⁵⁾ Ein Klub, welcher in der Woche vor oder nach einem Meisterschaftsspiel der SFL an einem europäischen Klubwettbewerb teilnimmt, kann von seinem Gegner fordern, ohne ihm eine Entschädigung zu leisten, dass das Spiel mindestens drei Tage vor oder nach dem Europa-Termin ausgetragen wird. Er muss jedoch seinem Gegner spätestens am Tag nach der UEFA-Auslosung mit Brief oder Fax ein entsprechendes Gesuch stellen, und die Kalenderkommission der SFL darüber orientieren.
 - Sämtliche Unstimmigkeiten zwischen den Klubs werden endgültig durch die erwähnte Kommission entschieden, welche die legitimen Interessen des am europäischen Wettbewerb teilnehmenden Klubs berücksichtigt.
- Wenn bei der Austragung eines Spiels zwei Mannschaften aufeinanderstossen, die gleichfarbige oder verwechselbare Bekleidung tragen, so hat grundsätzlich der Platzklub das Recht, in seinen offiziellen Farben zu spielen. Der Gastklub hat in andersfarbiger Oberkörperbekleidung zu spielen. Dieser Grundsatz gilt vorbehältlich einer anderen Festlegung durch die SFL gemäss Art. 15bis.
- Der Platzklub hat dem Gastklub unentgeltlich zwanzig Plätze zur Verfügung zu halten, wovon mindestens zehn gute, nummerierte Haupttribünenplätze.
- ⁸⁾ Der Platzklub ist verpflichtet, dem Schiedsrichter und den beiden SR-Assistenten einen geeigneten separaten Umkleideraum zur Verfügung zu stellen.

Artikel 14bis - Medizinische Versorgung

- Der Platzklub hat dafür zu sorgen, dass an sämtlichen Spielen der Super League ein Arzt auf der Spielerbank anwesend ist, welcher nicht zusätzlich die Funktion des Stadionarztes übernehmen darf.
- ²⁾ Der Platzklub hat dafür zu sorgen, dass an sämtlichen Spielen der Challenge League mindestens ein Arzt anwesend ist. Es wird empfohlen, dass dieser Arzt nicht gleichzeitig auf der Spielerbank anwesend ist und die Funktion des Stadionarztes übernimmt.
- ³⁾ Der Arzt muss mit einem Reanimations-Set ausgerüstet sein, welches einen externen Defibrillator enthält, sowie mit einer Bahre, welche für den Transport von Spielern mit Wirbelsäulenverletzungen geeignet ist.
- ⁴⁾ Für den Transport von Verletzten ausgebildete Träger müssen neben der Technischen Zone einsatzbereit sein.

Artikel 15 - Numerierung der Leibchen, Captain-Armbinde

- ¹⁾ Bei Meisterschaftsspielen der SFL sind die Leibchen der Spieler mit Nummern zwischen 1 und 99 zu versehen. Nur die Nummern 1 bis 18 sind den Spielern pro Meisterschaftsphase fix zuzuteilen, worunter die Nr. 1 einem Torhütern. Für die anderen Torhüter können beliebige Nummern zwischen 12 und 99 verwendet werden. Auf der Spielerkarte ist neben dem Namen des Spielers dessen Leibchen-Nummer anzugeben.
- Die Spielernummern müssen auf dem Rücken der Leibchen angebracht werden und mindestens 20 und höchstens 35 cm hoch sein. Sie können auch auf der linken oder rechen Vorderseite der Hose sein. Die Höhe der Zahlen darf 15 cm nicht übersteigen.
- ³⁾ Für die Meisterschaftsspiele der Super League muss der Familienname des Spielers, oder eine Abkürzung dieses Namens oder der Künstlername des Spielers auf dem Rücken des Spielerleibchens angebracht werden und darf 10 cm Höhe nicht übersteigen. Die Höhe muss für alle Spieler der Mannschaft die gleiche sein. Wenn die Spielerleibchen auf dem Rücken keine Werbung aufweisen, können die Namen oberhalb der Spielernummern angebracht werden; wenn eine Werbung vorliegt, muss diese gemäss Art. 6 Abs. e) des Reglements für die Werbung auf der Spielerausrüstung angebracht werden.
- 4) Der Name des Klubs kann auf dem Rücken der Leibchen angebracht werden, unterhalb der Spielernummer. Die maximale Höhe der Buchstaben darf 7.5 cm nicht übersteigen.
- Das Klubemblem muss auf der Vorderseite des Leibchens angebracht werden. Es kann auch auf der linken oder rechten Seite der Hose und/oder auf den Stulpen sein. Es darf 100 cm² auf dem Leibchen, 50 cm² auf der Hose, 50 cm² auf jedem der Stulpen und 5 cm² auf den Torhüter-Handschuhen nicht übersteigen.
- ⁶⁾ Das Anbringen von Werbung auf den Leibchen, Hosen, Stulpen und Torhüterhandschuhen wird im Reglement der SFL über die Werbung auf der Spieler-Ausrüstung geregelt.
- ⁷⁾ Der Spielführer jeder Mannschaft muss eine Armbinde tragen, welche die Breite von 4 cm nicht übersteigen darf und deren Farbe sich klar von jener des Leibchens unterscheidet.

Art. 15bis - Genehmigung der Spielertenues

- ¹⁾ Zur Gewährleistung der Unterscheidbarkeit/Erkennbarkeit der Spieler für die Schiedsrichter auf dem Platz sowie für die TV-Zuschauer sind die vollständigen Tenues für Heim- sowie für Auswärtsspiele bis spätestens 2 Monate vor der ersten Spielrunde der folgenden Saison bei der SFL zur Genehmigung einzureichen.
- Die Klubs sind verpflichtet, bei der Auswahl der zur Genehmigung an die SFL vorzulegenden Tenues unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Heim- und Auswärtstenues müssen stark unterschiedlich sein (v.a. Helligkeit und Farben);
- Die Nummern auf den Leibchen müssen deutlich sichtbar sein (v.a. starker Kontrast zu Leibchenfarbe).
- Die SFL genehmigt die Tenues in Absprache mit dem Ressort Oberliga der Schiedsrichter sowie den Live-Broadcastern bis spätestens 1 Monat vor der ersten Spielrunde. In diesem Zeitraum kontrolliert die SFL zudem die Einhaltung der Vorgaben des Reglements für die Werbung auf der Spielerausrüstung. Für sämtliche Spielpaarungen werden die Tenues von der SFL fix festgelegt.
- 4) Die Klubs dürfen ausschliesslich in von der SFL genehmigten Tenues antreten.

Artikel 16 - Ballmaterial

Zu jedem Meisterschaftsspiel der SFL hat der Platzklub einen neuen, reglementarischen Ball zu stellen. Wird dieser während dem Spiel unbrauchbar, so ist lediglich die Stellung eines reglementarischen Ersatzballes erforderlich.

Artikel 16bis - Aufstellung der Mannschaften, Fairplay

Bei allen Spielen der Super League und der Challenge League sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften aufgefordert, den Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.

Artikel 17 - Ablauf der Meisterschaft der Super League

- In der Super League (10 Mannschaften) verläuft die Meisterschaft in zwei Phasen, 18 Meisterschaftstage finden statt zwischen Juli und Dezember und 18 Spiele zwischen Januar und Juni.
- ²⁾ In beiden Phasen der Meisterschaft hat jede Mannschaft ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen alle andern Mannschaften auszutragen.

Artikel 17bis - Ablauf der Meisterschaft der Challenge League

- ¹⁾ In der Challenge League (10 Mannschaften) verläuft die Meisterschaft in zwei Phasen, 18 Spiele finden statt zwischen Juli und Dezember und 18 Spiele zwischen Januar und Juni.
- ²⁾ In beiden Phasen hat jede Mannschaft ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen alle andern Mannschaften auszutragen.

Artikel 17quater - Verbot des Verzichts auf Platzvorteil

Kein Klub darf auf den Platzvorteil verzichten. Ausgenommen sind Fälle, wo Klubs des gleichen Einzugsgebietes Doppelspiele vereinbaren oder wo durch höhere Gewalt ein Klub seine Sportanlage nicht benützen kann. In diesen Fällen ist die Bewilligung des SFL-Komitees einzuholen.

Artikel 18 - Punktsystem

Ein gewonnenes Spiel zählt drei Punkte, ein unentschiedenes einen Punkt und ein verlorenes Spiel null Punkte.

Artikel 19 - Spielwiederholung

- Das Komitee ist allein zuständig, endgültig eine Spielwiederholung anzuordnen, wenn eine Begegnung ohne Verschulden der einen oder andern Mannschaft nicht beendigt worden ist (gleicher Platz) oder sofern andere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen (gleicher, neutraler oder gegnerischer Platz).
- 2) Gestrichen am 1.6.2012.

Artikel 20 - Keine Spielwiederholung

Für ein aus Verschulden der einen Mannschaft bzw. des einen Klubs nicht ausgetragenes oder nicht beendigtes Spiel finden die Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV Anwendung.

Artikel 21 - Spiel mit 0 Punkten und 0 Toren

Ein aus Verschulden der beiden am Spiel beteiligten Parteien nicht ausgetragenes oder nicht beendigtes Spiel wird nicht wiederholt, sondern mit null Punkten und null Toren registriert.

Artikel 22 - Schlussklassement und Folgen

- Für das Schlussklassement ist die Zahl der erzielten Punkte am Ende der Meisterschaft entscheidend. Bei Punktegleichstand sind die nachfolgenden Kriterien massgebend
 - die bessere Tordifferenz nach Abschluss der Meisterschaft:
 - die höhere Anzahl erzielter Tore nach Abschluss der Meisterschaft;
 - die erzielten Punkte in den direkten Begegnungen der Meisterschaft;
 - die Auslosung obliegt dem Komitee der SFL.
- Das Schlussklassement der Super League ist massgebend für die Verleihung des Titels «Schweizer Fussballmeister», die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Wettbewerben und den Abstieg in die Challenge League. Das Schlussklassement der Challenge League ist massgebend für die Verleihung des Titels «Challenge League-Meister», den Aufstieg in die Super League und den Abstieg in die Promotion League.

Artikel 22bis - Aufstieg/Abstieg Super League/Challenge League

- Sportliche Kriterien sind massgebend für Auf-/Abstieg Super League/Challenge League. Allerdings darf ein Challenge League-Klub nur dann automatisch in die Super League aufsteigen, wenn er zum Zeitpunkt, in dem er die Lizenz beantragt, bereits als Aktiengesellschaft (AG) organisiert ist und wenn er im Voraus die erforderliche Lizenz für die Folgesaison erhalten hat. Art. 32 des vorliegenden Reglements ist analog anzuwenden.
- ²⁾ Am Ende der Meisterschaft steigt der letztklassierte Super League-Klub automatisch in die Challenge League ab; der erstklassierte Challenge League-Klub steigt automatisch in die Super League auf.

Artikel 22ter - Aufstieg/Abstieg Challenge League/Promotion League

- Description Sportliche Kriterien sind massgebend für Auf-/Abstieg Challenge League/Promotion League. Allerdings darf ein Klub der Promotion League nur dann automatisch in die Challenge League aufsteigen, wenn er im Voraus die erforderliche Lizenz für die Folgesaison erhalten hat.
- ²⁾ Am Ende der Meisterschaft steigt der letztklassierte Challenge League-Klub automatisch in die Promotion League ab; der erstklassierte Klub der Promotion League steigt automatisch in die Challenge League auf.
- ³⁾ U21-Mannschaften können nicht in die Challenge League aufsteigen.

Artikel 23 - Meistertitel

Die Folgende Meistertitel werden durch die SFL vergeben: Sieger der Meisterschaft der Super League: «Schweizer Fussballmeister». Sieger der Meisterschaft der Challenge League: «Challenge League-Meister»

- ²⁾ Dem Meistertitel wird die Jahrzahl beigefügt, in welchem die betreffende Meisterschaft beendigt wurde.
- 3) Der Schweizer Fussballmeister ist verpflichtet, gemäss Weisungen des Komitees der SFL zum Wohltätigkeitsspiel gegen den Cupsieger bzw. den Cupfinalisten anzutreten.

Artikel 23bis - Qualifikation für die UEFA-Klubwettbewerbe

Ein Klub qualifiziert sich für die UEFA-Klubwettbewerbe auf der Grundlage der sportlichen Resultate, die er in der Meisterschaft sowie im Schweizer Cup erreicht hat.

Artikel 24 - Medaillen, Wanderbecher, Diplome, Ehrengeschenke

- Der «Schweizer Fussballmeister» erhält den von der SFL gestifteten Wanderbecher. Überdies erhält er von der SFL 30 Goldmedaillen und ein Diplom.
- ²⁾ Der «Challenge League-Meister» erhält den von der SFL gestifteten Wanderbecher, 30 Golddoublé-Medaillen und ein Diplom.
- 3) Die Organisation und die Durchführung der Übergabe des Wanderbechers sowie der Medaillen und Diplome liegt in der Kompetenz der SFL.
- ⁴⁾ Der Name des gewinnenden Klubs wird auf dem Wanderbecher eingraviert.
- 5) Aufgehoben am 17.11.2006
- ⁶⁾ Die Klubs sind für die ihnen übergebenen Wanderbecher verantwortlich. Diese sind dem Komitee SFL bis zu dem von ihm jeweils festgesetzten Termin zurückzusenden.

Artikel 25

Aufgehoben am 17.11.2006

Artikel 26 -Subventionen für Ausbildung

- Das Komitee der SFL bewilligt aufgrund der verfügbaren Mittel jährliche Subventionen an die SFL-Klubs für leistungsbezogene Anstrengungen im Nachwuchs- und Juniorenbereich.
- ²⁾ Als Bemessungsgrundlage für die Ausrichtung dieser Subvention werden die Bestimmungen des Ausbildungslabels der SFL herangezogen.

Artikel 27

Aufgehoben am 17.11.2006

Artikel 28 - Spielerersatz, ein- und austretende Spieler, Spielerkarte

- Während der ganzen Spieldauer einschliesslich einer allfälligen Verlängerung dürfen in der Meisterschaft der Super League und der Challenge League drei Spieler (inkl. Torwart) ausgewechselt werden.
- 2) Aufgehoben am 16.11.2007
- ³⁾ Diejenigen Spieler, welche während des Spiels das Spielfeld verlassen oder betreten, müssen sich beim Schiedsrichter anmelden.
- ⁴⁾ Auf der Spielerkarte können höchstens 7 Auswechselspieler aufgeführt werden. Die Spielerkarte und die Spielkleidung sind dem Schiedsrichter 1 Stunde vor Spielbeginn vorzulegen.
 - Nach Beginn des Spiels kann die Spielerkarte nicht mehr korrigiert oder ergänzt werden.

Artikel 28bis

Die SFL kontrolliert die Spielberechtigung von Spielern, die auf der Spielerkarte aufgeführt sind, von Amtes wegen.

Artikel 29 - Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter

- Die Spieler, SR-Assistenten, Funktionäre und Angestellten der Klubs sowie Zuschauer sind dem Schiedsrichter gegenüber anständiges Benehmen schuldig. Die Klubs sind verpflichtet, die Schiedsrichter und SR-Assistenten mit allen Mitteln vor Belästigungen zu schützen. Die SFL kann einen Klub zum Zwecke der Verhütung von Ausschreitungen zur Anbringung besonderer Einrichtungen auf seinem Platz verpflichten.
- ²⁾ Jeder Klub ist für die Handlungen seiner Vertreter, Schiedsrichter, SR-Assistenten, Spieler, Angestellten oder Zuschauer haftbar und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielplatze, in seiner unmittelbaren Umgebung, vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.

Artikel 29bis

Aufgehoben am 20.11.2015.

Artikel 30 - Proteste

Die im Wettspielreglement des SFV vorgesehenen Protestmöglichkeiten und -formalitäten finden auch auf den Spielbetrieb der SFL Anwendung.

Für Protestentscheide ist in der SFL die Disziplinarkommission zuständig. Deren Entscheidungen sind endgültig, soweit sie das Spielergebnis betreffen.

Artikel 31 - Automatische Forfaits, nachträgliche Forfaits bei Protesten

Die Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV finden auch auf den Spielbetrieb der SFL Anwendung.

Artikel 32 - Verzicht auf die Super League

- Verzichtet der zweitletztklassierte Klub oder ein besser klassierter Klub der Super League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Super League, verbleiben sämtliche bisherigen Super League-Klubs in der Super League.
- Verzichtet mehr als ein Klub der Super League auf die Teilnahme an der n\u00e4chsten Meisterschaft der Super League, werden die bis zur statutarischen Mitgliederzahl der Super League noch fehlenden Klubs durch den zweitklassierten Klub der Challenge League bzw. die n\u00e4chstbestklassierten Klubs der Challenge League ersetzt.
- ³⁾ Verzichtet der erstklassierte Klub der Challenge League darauf, an der nächsten Super League-Meisterschaft teilzunehmen, tritt an dessen Stelle der zweitklassierte Klub bzw. der nächstbestklassierte Klub der Challenge League.
- ⁴⁾ Die für den Fall des Verzichtes geltenden Regeln gelangen sinngemäss auch bei Verweigerung der Lizenz zur Anwendung, sofern das Reglement der Swiss Football League für die Lizenzerteilung nichts anderes vorsieht.

Artikel 32bis - Verzicht auf die Challenge League

- ¹⁾ Bei Verzicht auf die Meisterschaft der Challenge League gilt die folgende Regel:
 - Verzichtet ein nicht auf dem Abstiegsplatz klassierter Klub auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, wird er automatisch ersetzt durch den Klub auf dem letzten Rang der Challenge League.
 - Verzichtet mehr als ein Klub der Challenge League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, werden die bis zur statutarischen Mitgliederzahl der Challenge League noch fehlenden Klubs durch den zweitklassierten Klub der Promotion League bzw. die nächstbestklassierten Klubs der Promotion League ersetzt.
 - Verzichten sämtliche Klubs der Promotion League auf die Teilnahme an der nächsten Meisterschaft der Challenge League, verbleibt der Klub auf dem letzten Rang in der Challenge League.
- 2) Die für den Fall des Verzichtes geltenden Regeln gelangen sinngemäss auch bei Verweigerung der Lizenz zur Anwendung, sofern das Reglement der Swiss Football League für die Lizenzerteilung nichts anderes vorsieht.

Artikel 32ter - Rückzug aus der SFL

Zieht ein Klub seine Mannschaft vor Abschluss der Meisterschaft zurück, gilt sowohl bei der Super League als auch bei der Challenge League die folgende Regel: Alle ausgetragenen Spiele der laufenden Phase fallen dahin.

Artikel 33

Gestrichen am 1.6.2012.

Artikel 34 - Multimediale Rechte und Werberechte

Die Klubs sind verpflichtet, die zur Verwertung/Nutzung der multimedialen Rechte/Werberechte gemäss Art. 41 Abs. 1 Buchstabe g der Statuten der SFL benötigten Rechte an die SFL abzutreten.

Artikel 35

Gestrichen am 25.11.2011.

Artikel 36 - Verwendung des Spielkalenders der SFL, Souvenirartikel usw.

- Ohne ausdrückliche Bewilligung der Swiss Football League sind verboten:
 - a) die Verwendung, Veröffentlichung, Wiedergabe oder Verbreitung des Meisterschafts-Spielkalenders der Super League und Challenge League, oder anderer von der SFL organisierter Wettbewerbe;
 - b) die Verwendung, Verbreitung oder Wiedergabe der offiziellen Bezeichnung «Schweizer Fussballmeister 20..» oder anderer Titel für Souvenirartikel irgendwelcher Art (Münzen, Medaillen, Plaketten, Fotos usw.);
 - c) der Vertrieb oder Verkauf von Souvenirartikeln jeglicher Art, die den Namen, das Signet oder das Emblem der SFL oder mehrerer ihr angehörender Klubs tragen oder enthalten. Für den letzteren Fall treten die Klubs ihre Rechte ohne Einschränkung der Swiss Football League ab, welche ihnen die Gebühren oder Entschädigungen für derartige Bewilligungen zugehen lässt.
- ²⁾ Für die Bewilligung der Verwendung, Wiedergabe oder Verbreitung des eigenen Namens, Emblems, Signetes, Abzeichens, Fanions sowie der eigenen Mannschaftsfotos zu irgendwelchen Zwecken oder im Zusammenhang mit Souvenirartikeln sind die Klubs der SFL allein zuständig.

Artikel 37 - Beurteilung nicht vorgesehener Fälle

- Sofern im Reglement für den Spielbetrieb der SFL keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelangen die Vorschriften des Wettspiel-Reglementes des SFV zur Anwendung.
- 2) In diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle unterliegen der Beurteilung durch das Komitee SFL.

Artikel 38 - Disziplinarstrafen

Die Disziplinarkommission der SFL ist gegenüber Klubs, deren Mitgliedern, Funktionären und Angestellten, den Zuschauern, den Spielern, Schiedsrichtern und SR-Assistenten der SFL und des Nachwuchs-Wettbewerbes zur Fällung der im Reglement über das Disziplinarwesen und in den Statuten des SFV vorgesehenen Disziplinarstrafen zuständig.

Artikel 38bis - Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 38ter

Aufgehoben am 20.11.2015.

Artikel 38quater

Aufgehoben am 1.6.2007.

Artikel 39

- Das vorstehende Reglement ist an der Generalversammlung vom 24. Januar 1959 beschlossen und an den Generalversammlungen vom 19. August 1961, 25. Januar 1964, 14. März 1964, 29. August 1964, 4./5. Dezember 1964, 23. Januar 1965, 20. Januar 1966, 17. Dezember 1966, 28. September 1967, 13. Januar 1968, 31. Mai 1968, 11. Januar 1969, 10. Januar 1970, 12. September 1970, 4. September 1971, 30. September 1972, 29. September 1973, 21. September 1974, 25. Januar 1975, 1. März 1975, 20. September 1975, 13. Mai 1977, 3. September 1977, 16. September 1978, 10. März 1979, 15. September 1979, 22. März 1980, 13. September 1980, 12. September 1981, 18. September 1982, 17. September 1983, 19. Mai 1984, 23. Februar 1985, 24. Mai 1986, 27. September 1986, 26. September 1987, 16. April 1988, 16. März 1991, 2. Mai 1992, 26. September 1992, 2. Oktober 1993, 15. April 1994, 1. Oktober 1994, 19. Mai 1995, 3. Mai 1996, 26. Oktober 1996, 23. Mai 1997, 15. Mai 1998, 30. Oktober 1998, 20. Mai 1999, 5. November 1999, 26. Mai 2000, 17. November 2000, 22. März 2002,6. Juni 2003, 16. Januar 2004, 2. April 2004, 14. Mai 2004, 12. November 2004, 28. April 2005, 10. Juni 2005, 19. Mai 2006, 15. November 2013, 23. Mai 2014 und 21. November 2014 teilweise geändert worden.
- ²⁾ Das vorstehende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 17.11.2006, Art. 3 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 10.6.2007; Art. 24 Abs. 1, 2 und 3 mit sofortiger Inkraftsetzung; Art. 24 Abs. 5, Art. 25 und Art. 27 mit sofortiger Ausserkraftsetzung; Art. 38^{ter} mit Ausserkraftsetzung am 10.6.2007.
 - am 1.6.2007, Art. 1 Abs. 3, Art. 17^{quater} mit Inkraftsetzung am 10.6.2007 und Art. 38^{quater} mit Ausserkraftsetzung am 10.6.2007.
 - am 16.11.2007, Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1-3, Art. 6 Abs. 1, Art. 9, Art. 22^{bis} Abs. 3, Art. 23 Abs. 1, Art. 28 Abs. 2, Art. 32, Art. 32^{bis} (neu) und Art. 32^{ter} (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung.

- am 30.5.2008, Art. 3 Abs. 2, Art. 17^{bis} Abs. 1 und Art. 28^{bis} (neu) mit Inkraftsetzung am 1.7.2008.
- am 30.5.2008, Art. 3 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 1.7.2009.
- am 12.6.2009, Art. 14 Abs. 9 und 10 mit sofortiger Inkraftsetzung.
- am 12.11.2010, Art. 38^{ter} mit sofortiger Inkraftsetzung. Art. 17^{bis}, Art. 22^{bis}, Art. 22^{ter} (neu),
 Art. 32, Art. 32^{bis} und Art. 32^{ter} mit Inkraftsetzung am 1.7.2012.
- am 25.11.2011, Art. 34 mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 35 mit sofortiger Ausserkraftsetzung.
- am 1.6.2012, Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 22 Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung.
- am 1.6.2012, Art. 19 Abs. 2 und Art. 33 mit sofortiger Ausserkraftsetzung.
- am 16.11.2012, Art. 14 Abs. 6 und Art. 15^{bis} (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 3 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 10.6.2013.
- am 10.5.2013, Einleitung, Art. 3 Abs. 2, Art. 12 Abs. 7, Art. 20, Art. 30 und Art. 31 mit Inkraftsetzung am 10.6.2013.
- am 15.11.2013, Art. 9^{ter} und Art. 32^{bis} Abs. 1 mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 6 Abs. 1,
 Art. 12 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sowie Art. 15 Abs. 1, 2 und 5 mit Inkraftsetzung am 1.1.2014.
- am 23.5.2014, Art. 28 Abs. 4 mit sofortiger Inkraftsetzung.
- am 21.11.2014, Art. 9 Abs. 3 (neu) und Art. 14bis (neu) mit Inkraftsetzung am 1.1.2015.
- am 20.11.2015, Art. 29bis und Art. 38ter mit sofortiger Ausserkraftsetzung.

